

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 385 - 385

Anwaltsgebühr, wenn die nicht rite eingelegte Berufung zurückgenommen ist

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

---

---

Dr. J. A. Seuffert's

# Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

---

---

Inhalt: Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts: Anwaltsgebührenordnung, Civilprozeßordnung.

---

---

## Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

### Anwaltsgebührenordnung, Civilprozeßordnung.

Anwaltsgebühr, wenn die nicht rite eingelegte Berufung zurückgenommen ist. Der vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochene Satz, daß bei der Berechnung der Prozeßgebühr in der Berufungsinstanz der Werth des Streitgegenstandes zur Zeit des vorbereitenden Verfahrens zu Grunde zu legen sei, wenn der Berufungskläger seine Berufung oder die vorher angekündigten Anträge bei der mündlichen Verhandlung der Berufung beschränkt oder die Berufung zurücknimmt, kann im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen, da der Beklagte die Berufung gegen das Urtheil des Landgerichts überhaupt nicht eingelegt hat. Denn die Einlegung der Berufung erfolgt durch Zustellung der Berufungsschrift; es steht aber fest, daß der Beklagte der Klägerin eine solche nicht hat zustellen lassen, und daß derselbe vor dem auf Antrag der Klägerin zur Verhandlung der Berufung auf den 17. Dezember 1886 angesetzten Termine erklärt hat, er nehme die erhobene Berufung zurück und verpflichte sich zur Zahlung der dadurch entstandenen Kosten, indem er dabei bemerkte, daß die Berufungsschrift der Klägerin nicht rechtzeitig zugestellt sei.

VIII. Ergänzungsband.